

---

## Editorial

---

### Keine Vorratsdatenspeicherung bei Fluggästen

Wenn die Europäische Grundrechteagentur, der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Juristische Dienst des Rats massive Bedenken gegen eine Überwachungsmaßnahme vorbringen, sollte es an sich keine Überraschung sein, wenn das Vorhaben gestoppt und überdacht wird. Der mit 30 zu 25 Stimmen ergangene Beschluss des Innenausschusses des EU-Parlaments vom 24. 4. 2013 ist aber genau dies: eine Überraschung. Hierdurch wurde zumindest vorläufig das Vorhaben verhindert, Fluggastdaten (Passenger Name Records, PNR; diese enthalten neben den Flugdaten im engeren Sinne z. B. Kreditkartendaten, Kontaktinformationen, E-Mail, Speisewünsche und gesundheitsbedingte Serviceanforderungen) ohne Anlass für fünf Jahre von jedermann zu speichern, der auf dem Luftweg die EU-Außengrenzen überschreitet.

Der Vorschlag der Kommission schließt an die PNR-Abkommen von 2004, 2007 und 2012 zwischen der EU und den USA an, deren Geschichte ein politisches und datenschutzrechtliches Trauerspiel ist: Mit jeder neuen Variante wurden die Speicherfristen ausgedehnt, die Verarbeitungszwecke erweitert und die Übermittlung in Drittstaaten erleichtert. Obwohl das Abkommen von 2012 eine Vielzahl von Punkten enthält, die in der Union klar unzulässig wären, wird in Art. 19 „davon ausgegangen“, dass die Daten „im Sinne der einschlägigen Datenschutzvorschriften der EU“ angemessen geschützt werden.

Offenbar hielt es die Kommission für selbstverständlich, dass eine entsprechende Maßnahme auch in Europa eingeführt werden würde: Schon im Januar 2013 hatte sie einen Auftrag über 50 Mio. Euro ausgeschrieben, um den Aufbau von PNR-Systemen zu organisieren und die Daten zu Sicherheitszwecken auszuwerten – und das, bevor der europäische Gesetzgeber die Maßnahme überhaupt beschlossen hat. Es ist zu begrüßen, dass der Innenausschuss die Kräfteverhältnisse auch insoweit zurechtgerückt hat. Das europäische Vorhaben ist zwar in manchen Punkten weniger bedenklich als das Abkommen mit den USA. Neben der fünfjährigen Speicherdauer verbleibt aber das Grundproblem einer anlasslosen Speicherung von extremer Streubreite, deren Erforderlichkeit nicht hinreichend dargetan ist. Überdies gibt es schon jetzt Pläne im Rat, eine Ausdehnung auf innereuropäische Flüge vorzunehmen.

Die Entscheidung des Innenausschusses ist nicht nur mit Blick auf europäische, sondern auch auf nationale Grundrechte zu begrüßen. Das *BVerfG* hat die ebenfalls ubiquitäre und anlasslose Vorratspeicherung von TK-Verkehrsdaten zwar als „verfassungsrechtlich nicht schlechthin verboten“ passieren lassen, zugleich aber betont, sie zwingt den Gesetzgeber „bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten oder -berechtigungen in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung“; damit werde „der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen auch über den Weg der EU erheblich geringer“. Diese Mahnung ist offenbar im Innenausschuss gehört worden – hoffentlich wird sie auch im Plenum gehört werden.